



Bern, 8. Dezember 2023

Zeitgemässes und zukunftsfähiges Genossenschaftsrecht

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulates 21.3783
Guggisberg vom 17. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage und Prüfauftrag	3
1.2	Vorgehen.....	4
2	Ergebnisse der Prüfung	4
2.1	Prüfung der Notwendigkeit einer Totalrevision des Genossenschaftsrechts	4
2.1.1	Ausgangslage	4
2.1.2	Erläuterungen	4
2.1.3	Ergebnis der Prüfung	6
2.2	Weitere Prüfpunkte des Postulats	6
2.2.1	Ausgangslage	6
2.2.2	Einhaltung des Prinzips des gleichen Rechts für gleiche wirtschaftliche Sachverhalte für Genossenschaften	7
2.2.3	Notwendigkeit der Änderung der Legaldefinition der Genossenschaft.....	8
2.2.4	Treuepflicht der Genossenschaftsmitglieder	10
2.2.5	Mindestanzahl von sieben Gründungsmitgliedern.....	11
2.2.6	Unterschiede bei den Rechten und Pflichten für Grossgenossenschaften	13
2.2.7	Ausgestaltung der Partizipations- und Informationsrechte von Genossenschaftsmitgliedern	15
2.2.8	Schaffung neuer Instrumente zur Eigenkapitalfinanzierung	16
2.2.9	Notwendigkeit der Beibehaltung von Verweisen auf das Aktienrecht oder Schaffung einer eigenen Lösung	18
3	Schlussbetrachtung	19

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Prüfauftrag

Der Bundesrat wurde mit dem Postulat 21.3783 Guggisberg «Zeitgemässes und zukunftsfähiges Genossenschaftsrecht» darum gebeten, «die Totalrevision des Genossenschaftsrechts zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Insbesondere ist darzulegen, welche genossenschaftsrechtlichen Elemente einer zwingenden Reform bedürfen, um die Rechtsform der Genossenschaft zeitgemäss und zukunftsfähig auszugestalten. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Revision des Genossenschaftsrechts aufgrund einer Gesamtbetrachtung vorgenommen wird und nicht bloss punktuelle Neuerungen eingeführt werden. Das geltende Genossenschaftsrecht zeichnet sich durch eine grosse Gestaltungsfreiheit und Flexibilität aus, die möglichst beizubehalten sind. Zusätzliche administrative Hürden sind zu vermeiden. Zudem ist der Bundesrat eingeladen, insbesondere die folgenden Punkte zu prüfen:

1. Ob für Genossenschaften in Übereinstimmung mit dem Prinzip des gleichen Rechts für gleiche wirtschaftliche Sachverhalte keine Nachteile gegenüber anderen Rechtsformen bestehen.
2. Ob eine Änderung der Legaldefinition der Genossenschaft - insbesondere unter Beibehaltung ihres personenbezogenen Charakters - vorzunehmen ist und ob das Kriterium der «Selbsthilfe» weiterhin zeitgemäss ist.
3. Ob die Treuepflicht der Genossenschaftsmitglieder weiterhin zeitgemäss ist.
4. Ob die bestehende Mindestanzahl von sieben Gründungsmitgliedern zeitgemäss ist. respektive inwieweit die Mindestanzahl von Gründungsmitgliedern reduziert werden kann.
5. Ob die Grössenunterschiede der Genossenschaften bezogen auf die Mitgliederanzahl eine differenzierte Regulierung erfordern (Auskunftsrechte, Kontrollrechte, Traktandierungsrechte etc.).
6. Ob und wie die Partizipationsrechte von Genossenschaftsmitgliedern gleichwertig ausgestaltet werden können und wie das Recht auf Information für die Mitglieder verstärkt werden kann.
7. Ob es die Schaffung neuer Instrumente zur Eigenkapitalfinanzierung von Genossenschaften braucht (z.B. Beteiligungsschein ohne Mitgliedschafts- und Stimmrechte).
8. Ob es weiterhin Verweise auf das Aktienrecht braucht respektive ob aus dem Aktienrecht übernommene Verpflichtungen in das Genossenschaftsrecht überführt werden können.»

Zur Begründung des Postulats 21.3783 wurde vom Postulanten folgendes festgehalten:

«Das Genossenschaftsrecht stammt in seinem Kern aus dem Jahr 1936. In der Zwischenzeit hat sich die unternehmerische Realität gewandelt. Daraus resultierte eine Diskrepanz zwischen den genossenschaftsrechtlichen Vorschriften und dem unternehmerischen Alltag der partizipativ-demokratischen Gesellschaftsform der Genossenschaft. Während die Rechtsgrundlagen für andere Gesellschaftsformen (AG, GmbH) revidiert wurden, erfuhr das Genossenschaftsrecht keine grundlegende Reform. Stattdessen beschränkt sich die Rechtsentwicklung für Genossenschaften auf Bundesgerichtsurteile und fällt entsprechend bruchstückhaft aus.

Für ein zeitgemässes und zukunftsfähiges Genossenschaftsrecht reicht eine etappen- und stückweise Revision nicht aus. Aus diesem Grund ist im Rahmen einer Auslegeordnung zu prüfen, welche genossenschaftsrechtlichen Elemente einer zwingenden Reform bedürfen und mittels einer Totalrevision des Genossenschaftsrechts anzupassen sind. Anstelle einer einzelnen Behandlung der parlamentarischen Vorstösse 20.3563, 20.478, 21.3418 und 21.3652 ist der Bundesrat eingeladen, mit einer umfassenden Berichterstattung den allfälligen Reformbedarf im gesamten Genossenschaftsrecht aufzuzeigen.»

Der Bundesrat hat am 18. August 2021 die Annahme des Postulats beantragt. Das Postulat wurde, nachdem die Diskussion am 1. Oktober 2021 verschoben wurde, am 2. März 2022 vom Nationalrat angenommen.

1.2 Vorgehen

Der Prüfauftrag des Postulats Guggisberg 21.3783 wurde anhand von Analysen und Arbeiten des Bundesamtes für Justiz (BJ) bearbeitet, durch die Eidgenössische Fachkommission für das Handelsregister, in welcher ausgewählte Spezialisten des Gesellschafts- und Handelsregisterrechts einsitzen, geprüft und die Ergebnisse sind in diesem Bericht festgehalten.

2 Ergebnisse der Prüfung

2.1 Prüfung der Notwendigkeit einer Totalrevision des Genossenschaftsrechts

2.1.1 Ausgangslage

Das Postulat verlangt vom Bundesrat die Prüfung der Notwendigkeit einer Totalrevision des Genossenschaftsrechts.

2.1.2 Erläuterungen

Bei den über 8'000 Genossenschaften in der Schweiz besteht eine grosse Heterogenität.¹ Sie zeichnen sich nicht nur durch eine breite Präsenz in der Stadt und auf dem Land aus, sondern sie sind auch in allen Regionen vertreten.² Es besteht von den ruralen Selbsthilfe-Genossenschaften im Landwirtschaftsbereich über die urbanen Wohnbaugenossenschaften, die sozialpolitischen Genossenschaften (z.B. Genossenschaftsläden in Quartieren), die öffentlichen Zweckgenossenschaften/-verbände (z.B. Klär- und Kehrriechverbrennungsanlagen) bis hin zu den marktorientierten Grossgenossenschaften im Konsum- und Detailhandel sowie im Finanzwesen³ ein grosses Spektrum an Erscheinungsformen und den jeweils damit einhergehenden Interessen.⁴

¹ Stand per 1. Januar 2023: 8'248 Genossenschaften gemäss der Statistik des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister (EHRA; <https://ehra.fenceit.ch/wp-content/uploads/sites/54/2022.pdf>).

² "Genossenschaftsmonitor 2020" der idée coopérative, S. 12 f. (<https://genossenschaftsmonitor.ch/wp-content/uploads/2020/02/Genossenschaften-in-der-Schweiz-ein-Erfolgsmodell-der-Gegenwart-und-Zukunft-Genossenschaftsmonitor-2020.pdf>).

³ Gemäss Berechnungen des Genossenschaftsmonitors aus dem Jahre 2020 trugen die zehn grössten Genossenschaften (Coop, Migros Gruppe [MGB], Fenaco, Schweizer Mobiliar, Raiffeisen Schweiz, Pensionskasse Energie, Pax Holding, Schweizer Reisekasse [Reka], Swisslos und ESA Einkaufsorganisation) der Schweiz im Jahr 2018 mehr als 11% zum Schweizer Bruttoinlandprodukt bei (vgl. Publikation "Genossenschaftsmonitor 2020" der idée coopérative, S. 10; <https://genossenschaftsmonitor.ch/wp-content/uploads/2020/02/Genossenschaften-in-der-Schweiz-ein-Erfolgsmodell-der-Gegenwart-und-Zukunft-Genossenschaftsmonitor-2020.pdf>).

⁴ Vgl. ROBERT PURTSCHERT, Bestandaufnahme und Perspektiven der Genossenschaften in der Schweiz, in: Das Genossenschaftswesen in der Schweiz, Bern 2005, S. 24 ff.

Zeitgemässes und zukunftsfähiges Genossenschaftsrecht

Diese Vielfalt widerspiegelt sich beispielsweise auch in den juristischen Publikationen,⁵ in einem Expertenbericht der Groupe de réflexion «Gesellschaftsrecht» aus dem Jahr 1993,⁶ Darstellungen in der Tagespresse⁷ sowie in den parlamentarischen Vorstössen zum Genossenschaftsrecht der letzten Jahrzehnte.⁸ Eine nähere Betrachtung dieser Veröffentlichungen zeigt aber, dass diese zur Frage einer allfälligen Revision des Genossenschaftsrechts jeweils unterschiedliche Forderungen sowie Zielrichtungen zum Gegenstand haben und sich sogar teilweise widersprechen. Es werden darin vereinzelt lediglich spezifische Änderungen im Genossenschaftsrecht,⁹ eine Gesamtüberholung der Bestimmungen¹⁰ oder aber der Verzicht auf eine komplette Revision¹¹ gefordert.

Die Ausführung im Postulat, wonach das Genossenschaftsrecht keine grundlegende Reform erfahren hat und sich die Rechtsentwicklung für Genossenschaften bruchstückhaft auf Bundesgerichtsurteile beschränken soll, ist zu relativieren. Richtig ist, dass das Genossenschaftsrecht keine derart weitreichenden Revisionen erfahren hat, so wie dies beim Aktienrecht etwa 1991 und 2023 der Fall war. Hingegen hat der schweizerische Gesetzgeber zahlreichen Forderungen nach Gesetzesänderungen im Genossenschaftsrecht Folge geleistet bzw. rechtliche Anpassungen aktiv an die Hand genommen.¹² Zusätzlich zu den Änderungen des Genossenschaftsrechts aufgrund von Gesetzesnovellen wie der Revision des GmbH-Rechts und des Aktienrechts¹³ wurden beispielsweise

⁵ In der neueren Zeit finden sich namentlich folgende Publikationen: Berner Kommentar, Das Obligationenrecht, Die Genossenschaft, Systematische Darstellung und Kommentierung der Art. 828-838 OR, Herausgeber Sabine Kilgus/Nadja Fabrizio, 2. Aufl., Bern 2021; MARTINA JOHANNA HERZOG, Lenkung, Führung und Kontrolle in Genossenschaften, Unter Berücksichtigung der Rechtslage und Praxis in grossen Genossenschaften, Diss. Zürich/St. Gallen 2021 (zit. HERZOG, Lenkung, Führung und Kontrolle); PETER FORSTMOSER, Plädoyer für eine Reform des Genossenschaftsrechts, in: Theorie und Praxis des Unternehmensrechts, Festschrift zu Ehren von Lukas Handschin, Herausgeber Peter Jung/Frédéric Krauskopf/Conradin Cramer, Zürich 2020, S. 205 ff. (zit. FORSTMOSER, Plädoyer); HERBERT WOHLMANN, Die Revision des Genossenschaftsrechts für Grossgenossenschaften ist überfällig, Jusletter vom 15. September 2014, S. 1 ff. (zit. WOHLMANN, Revision); PETER FORSTMOSER/FRANCO TAISCH/TIZIAN TROXLER, Unzulässigkeit von Beteiligungsscheinen bei Genossenschaften, in: Jusletter 14. Juli 2014, S. 1 ff.; SARAH BRUNNER-DOBLER, Fusion und Umwandlung von Genossenschaften, Zürich Diss. 2008; ROLAND VON BÜREN, Genossenschaftskonzerne – Gesetz und Wirklichkeit, in: Festschrift Prof. Peter Forstmoser, Zürich 2003, S. 99 ff. (zit. VON BÜREN, Genossenschaftskonzerne); REGINA NATSCH, Die Genossenschaft im Konzern, Bern Diss. 2002; WALTER GERBER, Die Genossenschaft als Organisationsform von Mittel- und Grossunternehmen, Bern Diss. 2003 (zit. GERBER, Organisationsform).

⁶ GROUPE DE RÉFLEXION "GESELLSCHAFTSRECHT", Schlussbericht, 24. September 1993, S. 59 ff.

⁷ Vgl. namentlich: SERGIO AIOLFI, Das Migros-Gebäude hat einen Konstruktionsfehler, NZZ vom 15. November 2019, S. 12; HERBERT WOHLMANN, Agieren im rechts- und kontrollfreien Raum, Grossgenossenschaften, NZZ vom 4. Mai 2018, S. 10; URSULA ARNOLD, Auch Genossenschaften brauchen Corporate Governance, NZZ vom 3. April 2014, S. 21; TIZIAN TROXLER, Das Genossenschaftsrecht muss entstaubt werden, NZZ vom 12. Juli 2013, S. 27.

⁸ Das Thema Genossenschaftsrecht war in den letzten Jahren Thema verschiedener parlamentarischer Vorstösse; die [Mo. 21.3418 Reynard](#), die [Pa.Iv. 20.478 Molina](#), die [Mo. 20.3563 Molina](#) und die [Mo. 21.3652 Vogt](#) wurden zurückgezogen. Bereits vor Jahrzehnten gab es das Postulat der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei vom 16. März 1981: Genossenschaft (Gesch.-Nr. 81.345; zum wesentlichen Inhalt dieses Postulats siehe nachstehende Fussnote).

⁹ Vereinzelt werden *Flexibilisierungen* sowie *Liberalisierungen in den bestehenden gesetzlichen Regelungen* gefordert, da gewisse Regeln des geltenden Genossenschaftsrechts allzu doktrinär ausgefallen sein sollen (z.B. das Prinzip der einen Stimme pro Kopf soll genossenschaftliche Anliegen behindern und daher soll eine Lockerung vorgesehen werden; auch die Mindestmitgliederzahl von sieben Genossenschaffern soll genossenschaftliche Ziele erschweren; vgl. GROUPE DE RÉFLEXION "GESELLSCHAFTSRECHT", S. 61). Demgegenüber wird in einem Teil der Publikationen aber auch eine *Verschärfung der gesetzlichen Regelung* verlangt. Insbesondere wurde es als unzweckmässig erachtet, die Finanzstruktur der Genossenschaft zu ändern, da die Genossenschaft keine Ersatzform für die Aktiengesellschaft sein soll (JACQUES REYMOND/RITA TRIGO TRINDADE, Genossenschaft, in: Schweizerisches Privatrecht VIII/5, Bern 1998, S. 17 und 70 [zit. REYMOND/TRIGO TRINDADE]). So soll eine Anpassung an die strengeren Regeln des Aktienrechts vorgesehen werden, um für wirtschaftliche Aktivitäten von Körperschaften ein *level playing field* zu schaffen (vgl. GROUPE DE RÉFLEXION «GESELLSCHAFTSRECHT», S. 60). Weiter soll der Gedanke der Selbsthilfe wieder in den Vordergrund gestellt werden und es wird auch die Meinung vertreten, dass die Rechtsform der Genossenschaft nur noch für Zielsetzungen im Sinne der traditionellen Genossenschaftslehre genutzt werden soll (Postulat der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei vom 16. März 1981: Genossenschaft [Gesch.-Nr. 81.345]). Es finden sich aber auch Meinungen, die *rechtliche Differenzierungen je nach Genossenschaftsarten und je nach Branchen verlangen*. Dementsprechend wird vereinzelt eine spezifische Gesetzgebung für Grossgenossenschaften (WOHLMANN, Revision, S. 1 ff.) oder gar eine zwangswise Überführung von Grossgenossenschaften in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft gefordert (vgl. BRIGITTA KATZ, Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft, Möglichkeiten und Grenzen einer atypischen Ausgestaltung der Aktiengesellschaft, Diss. Zürich 1996). Weiter wurde von einem Teil der Lehre verlangt, dass man die Genossenschaftsform in ihrer Grundstruktur belässt und Rechtsfolgen nicht an die spezifische Ausgestaltung, sondern an die Grösse der Genossenschaft knüpft (PETER FORSTMOSER, Grossgenossenschaften, Diss. Zürich 1970, S. 294 [zit. FORSTMOSER, Grossgenossenschaften]).

¹⁰ Von einem Teil der juristischen Lehre wird die Meinung vertreten, dass sich eine Gesamtüberholung der Rechtsbestimmungen aufdrängt, wie dies für die Aktiengesellschaft und die GmbH in den letzten anderthalb Jahrzehnten vollzogen worden ist (vgl. PETER FORSTMOSER, Plädoyer, S. 218. Derselbe Autor hatte früher lediglich eine partielle Revision verlangt [vgl. PETER FORSTMOSER, Die Genossenschaft - Anachronismus oder Rechtsform der Zukunft, in: SAG 1974, S. 136 ff.]).

¹¹ Die mehrheitlich einfachen und überblickbaren gesetzlichen Regelungen haben sich nach der Ansicht eines Teils der juristischen Lehre als genügend flexibel und elastisch erwiesen, um auch Jahrzehnte nach ihrer Inkraftsetzung alle wirklich wichtigen Punkte zu regeln und alles andere der privatautonomen Gestaltungsfreiheit zu überlassen. Dementsprechend wird die Ansicht vertreten, dass sich eine komplette Revision des Genossenschaftsrechts in keiner Weise aufdrängen soll (REGINA NATSCH, Schweizer Genossenschaftsrecht: Stand und Revisionspostulate, in: Das Genossenschaftswesen in der Schweiz, Bern 2005, S. 122 [zit. NATSCH, Stand und Revision des Genossenschaftsrechts]).

¹² Vgl. FORSTMOSER, Plädoyer, S. 212 ff. Bei den Bundesgerichtsentscheiden, welche sich namentlich auf das Genossenschaftsrecht bezogen, handelte es sich um: BGE 93 II 30 E. 4, BGE 138 III 407 E. 2.1 und 2.5.2, und BGE 140 III 206 E. 3.

¹³ Diesbezüglich können folgende Gesetzesänderungen aufgeführt werden: Art. 831 Abs. 2 OR (Absinken der Zahl der Genossenschaffter unter sieben wird zu einem Mangel in der Organisation), Art. 835 f. OR (Aufhebung von Bestimmungen über die Anmeldung beim Handelsregister), Art. 874 Abs. 2 OR (Herabsetzung oder Aufhebung von Anteilscheinen nach den Bestimmungen bei der Aktiengesellschaft), Art. 893a OR (Tagungsort der Generalversammlung und Einsatz elektronischer Mittel), Art. 895 OR (Aufhebung sowie Verzicht auf Anforderungen bezüglich Nationalität und Wohnsitz), Art. 896 Abs. 2 OR (Amtsdauer der Verwaltung bei Versicherungsgenossenschaften), Art. 898 OR (Delegation der Geschäftsführung und Vertretung sowie schweizerische Wohnsitzvorgabe für mindestens eine Person mit Vertretungsbefugnis), Art. 899a OR (Regel zur sog. «Selbstkontrahierung» beim Abschluss von Verträgen zwischen der Genossenschaft und

durch die Schaffung des Fusionsgesetzes¹⁴ die Umstrukturierungstatbestände im Genossenschaftsrecht obsolet,¹⁵ es wurde ein einheitliches Revisionsrecht geschaffen, das auch die Genossenschaften erfasst,¹⁶ die Bestimmungen zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung gelten auch für Genossenschaften,¹⁷ die GAFI/OECD-Regelungen wirken sich auf das Genossenschafterverzeichnis aus,¹⁸ die Legaldefinition der Genossenschaft wurde per 1. Januar 2021 durch die Möglichkeit der ausschliesslichen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken ergänzt¹⁹ und aufgrund der Aktienrechtsrevision bedarf es seit dem 1. Januar 2023 für die Gründung einer Genossenschaft der öffentlichen Beurkundung.²⁰ Dies veranschaulicht, dass das Genossenschaftsrecht bei Bedarf kontinuierlich an neue Sachlagen, Bedürfnisse und Vorstellungen angepasst wurde.²¹

2.1.3 Ergebnis der Prüfung

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass eine Totalrevision des Genossenschaftsrechts wegen den Unterschieden im Genossenschaftswesen, der Vielfalt der Erscheinungsformen von Genossenschaften in der Praxis sowie den sich teilweise widersprechenden inhaltlichen Forderungen nach Gesetzesänderungen nicht zielführend wäre. Aufgrund der ungleichen Ausgestaltung der Genossenschaften in der Schweiz dürfte es äusserst schwierig werden, die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse in einer mehrheitsfähigen Vorlage zu vereinen und zudem könnten hierbei nicht – wie dies im Postulat gefordert wird – die bisherige Gestaltungsfreiheit und Flexibilität des Genossenschaftsrechts beibehalten und administrative Hürden vermieden werden. Eine komplette Revision des Genossenschaftsrechts würde voraussichtlich zu einer erhöhten Normendichte und zu einem Verlust seiner charakteristischen liberalen Grundzüge führen.

Eine Totalrevision ist auch materiell nicht angezeigt, da das Genossenschaftsrecht seit 1936 kontinuierlich an neue Rechtsentwicklungen angepasst wurde, damit dieses zeitgemäss bleibt. Das geltende Genossenschaftsrecht hat sich bewährt, da nur vereinzelt grundlegende gesetzgeberische Eingriffe sowie damit einhergehende Anpassungen in der Vergangenheit notwendig waren und es zu diesem auch wenig höchstgerichtliche Rechtsprechung mit korrigierendem Inhalt gibt. Auch ein allfälliger punktueller Anpassungsbedarf (vgl. nachfolgend Ziff. 2.2) rechtfertigt jedenfalls nicht eine Totalrevision der Materie.

Eine Totalrevision des Genossenschaftsrechts drängt sich deshalb aus den vorerwähnten Gründen nicht auf.

2.2 Weitere Prüfpunkte des Postulats

2.2.1 Ausgangslage

Neben der Prüfung eines möglichen Handlungsbedarfs im Hinblick auf eine Totalrevision des Genossenschaftsrechts verlangt das Postulat zudem eine Auseinandersetzung mit acht spezifischen Prüfpunkten, welche im Folgenden durchgeführt werden.

ihrem Vertreter), Art. 902a OR (Rückerstattung ungerechtfertigter Leistungen nach den Vorschriften des Aktienrechts), Art. 903 OR (drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung), Art. 906 Abs. 1 OR (Vorschriften über die Revisionsstelle entsprechend den Vorschriften des Aktienrechts), Art. 907 OR (Prüfung des Genossenschafterverzeichnisses durch die Revisionsstelle bzw. durch einen zugelassenen Revisor), Art. 908 OR (Verweis auf das Aktienrecht bezüglich Mängel in der Organisation) sowie Art. 919 OR (Verjährung).

¹⁴ FusG; SR **221.301**.

¹⁵ AS **2004** 2656 sowie BBI **2000** 4494.

¹⁶ AS **2007** 4831 f.; BBI **2004** 4042 ff.

¹⁷ AS **2012** 6679; BBI **2008** 1589.

¹⁸ AS **2015** 1389; BBI **2014** 605.

¹⁹ AS **2020** 957; BBI **2015** 3617.

²⁰ AS **2020** 4005; **2022** 109; BBI **2017** 399.

²¹ FORSTMOSER, Plädoyer, S. 217.

2.2.2 Einhaltung des Prinzips des gleichen Rechts für gleiche wirtschaftliche Sachverhalte für Genossenschaften

2.2.2.1 Ausgangslage

Das Postulat verlangt vom Bundesrat zu prüfen, ob für Genossenschaften in Übereinstimmung mit dem Prinzip des gleichen Rechts für gleiche wirtschaftliche Sachverhalte keine Nachteile gegenüber anderen Rechtsformen bestehen.

2.2.2.2 Erläuterungen

In den letzten Jahrzehnten wurden anstelle individueller Regelungen für jede einzelne Gesellschaftsform vermehrt rechtsformübergreifende einheitliche Ordnungen geschaffen, wenn es sich um wirtschaftlich gleiche oder vergleichbare Sachverhalte handelt («same business, same risks, same rules»²²).

Diese Vorgehensweise findet aber ihre Schranken im *numerus clausus* der zulässigen Gesellschaftsformen (sog. «Formenzwang») und der damit einhergehenden jeweiligen Beschränkung der inhaltlichen Ausgestaltung (sog. «Formenfixierung»²³); es gilt somit vom Gesetzgeber jeweils den Eigenheiten der Rechtsform der Genossenschaft Rechnung zu tragen und dementsprechend müssen auch nicht sämtliche Sachverhalte im Genossenschaftsrecht nach den gleichen Regeln wie beispielsweise bei einer reinen Kapitalgesellschaft (z.B. Aktiengesellschaft) behandelt werden.²⁴

In den letzten Jahrzehnten wurde im Genossenschaftsrecht der Grundsatz des gleichen Rechts für gleiche wirtschaftliche Sachverhalte durch rechtsformübergreifende Regelungen weitgehend umgesetzt (z.B. mittels der Schaffung des FusG, des Revisionsrechts sowie den Bestimmungen zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung).²⁵ Des Weiteren verweisen zahlreiche Bestimmungen des Genossenschaftsrechts bereits heute in vielen Artikeln auf das Aktienrecht.²⁶ Solche Verweise hat der Gesetzgeber jeweils vorgesehen, um rechtsformübergreifend einheitliche Regeln zu schaffen.

Nichtsdestotrotz gibt es im Genossenschaftsrecht einzelne Regelungen, welche namentlich im Vergleich zum Aktienrecht angepasst werden könnten, um dem Prinzip des gleichen Rechts für gleiche wirtschaftliche Sachverhalte noch mehr Nachachtung zu verschaffen:²⁷

- Für die Einladung zur Generalversammlung könnte die heutige Mindestfrist von fünf Tagen bei der Genossenschaft (Art. 882 Abs. 1 OR) zumindest bei grösseren Genossenschaften, d.h. Genossenschaften mit mehr als 300 Mitgliedern,²⁸ oder Grossgenossenschaften, d.h. Genossenschaften mit mindestens 2'000 Genossenschaffern,²⁹ auf die im Aktienrecht vorgesehene zwanzigtägige Frist (Art. 700 Abs. 1 OR) angehoben werden, um den

²² Vgl. FORSTMOSER, Plädoyer, S. 212; ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER FORSTMOSER/ROLF SETHE, Gesellschaftsrecht, 12. Aufl., Bern 2018, § 10 N 181 ff. (zit. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE); NICHOLAS TURIN/FLORIAN ZIHLER, 25 Jahre Schlussbericht der Groupe de réflexion «Gesellschaftsrecht»: Wo stehen wir heute?, GesKR 2018, S. 111 (zit. TURIN/ZIHLER, Schlussbericht) sowie TIZIAN TROXLER, Die Entwicklung des schweizerischen Genossenschaftsrechts, in: Theorie und Praxis des Unternehmensrechts, Festschrift zu Ehren von Lukas Handschin, Herausgeber Peter Jung/Frédéric Krauskopf/Conradin Cramer, Zürich 2020, S. 691 ff. (zit. TROXLER, Entwicklung).

²³ MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, § 11 N 2 sprechen daher auch von einem sog. «Formenzwang» und der jeweils innewohnenden sog. «Formenfixierung».

²⁴ Obwohl es sich bei beiden Organen je um das «Exekutivorgan» der jeweiligen Rechtsform handelt, ist die «Verwaltung» einer Genossenschaft eben gerade nicht mit dem «Verwaltungsrat» einer Aktiengesellschaft gleichzusetzen und demzufolge bedarf es keiner rechtsformübergreifenden Vereinheitlichung der Terminologie, der maximalen Amtsdauer sowie der Pflichtenkataloge (a.M. FORSTMOSER, Plädoyer, S. 235 f.).

²⁵ Siehe hierzu ausführlich vorstehend unter Ziff. 2.1.2.

²⁶ Es kann hier stellvertretend für viele auf die Verweise in Art. 893a, 902a, 903 sowie 920 OR sowie die nachstehenden Ausführungen in Ziff. 2.2.8.2. verwiesen werden.

²⁷ Vgl. SCHLUSSBERICHT DER GROUPE DE RÉFLEXION «GESELLSCHAFTSRECHT», S. 61 und FORSTMOSER, Plädoyer, S. 233. Mit Blick auf die Personenbezogenheit der Genossenschaft als Rechtsform könnte aber auch das Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder das Vereinsrecht als Inspirationsquelle herangezogen werden.

²⁸ Vgl. hierzu Art. 880 OR.

²⁹ Vgl. hierzu Art. 962 Abs. 1 Ziff. 2 OR.

Genossenschaftern die Möglichkeit zu geben, sich zu organisieren und Stimmen zu sammeln. Für kleine Genossenschaften könnte die Frist von fünf Tagen beibehalten werden.

- Die Mindestfristen für die Bekanntgabe der Bilanz und weiterer Dokumente der finanziellen Berichterstattung beläuft sich heute bei der Genossenschaft auf zehn Tage (Art. 856 Abs. 1 OR) und zwanzig Tage für die Aktiengesellschaft (Art. 699a Abs. 1 OR). Auch hier wäre für grössere Genossenschaften oder Grossgenossenschaften eine Vereinheitlichung möglich, damit auch die zahlreichen Genossenschaftsmitglieder über genügend Zeit verfügen, um sich entsprechend zu organisieren.

2.2.2.3 Ergebnis der Prüfung

Im Genossenschaftsrecht finden sich bereits heute neben Verweisen auf das Aktienrecht zahlreiche rechtsformübergreifende Regeln, um dem Prinzip des gleichen Rechts für gleiche wirtschaftliche Sachverhalte Nachachtung zu verschaffen. Dies wird auch von der juristischen Lehre anerkannt und begrüsst.³⁰ Es gibt lediglich vereinzelte Bestimmungen im Genossenschaftsrecht, welche in Anwendung dieses Prinzips an das Aktienrecht angepasst werden können.

2.2.3 Notwendigkeit der Änderung der Legaldefinition der Genossenschaft

2.2.3.1 Ausgangslage

Das Postulat verlangt vom Bundesrat die Prüfung, ob eine Änderung der Legaldefinition der Genossenschaft – insbesondere unter Beibehaltung ihres personenbezogenen Charakters – vorzunehmen ist und ob das Kriterium der «Selbsthilfe» weiterhin zeitgemäss ist.

2.2.3.2 Erläuterungen

Art. 828 OR enthält die Legaldefinition der Genossenschaft und hält im ersten Absatz fest, dass es sich bei dieser um «eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder die gemeinnützig ausgerichtet ist» handelt. Weiter wird im zweiten Absatz ausgeführt, dass «Genossenschaften mit einem zum voraus festgesetzten Grundkapital ... unzulässig» sind. Diese Begriffsumschreibung hat sich erwiesenermassen über die Jahrzehnte hinweg bewährt. Das Parlament hatte am 17. März 2017 anlässlich der letztmaligen Anpassung von Art. 828 OR, welche seit dem dem 1. Januar 2021 in Kraft ist, die Definition bestätigt und lediglich neu im ersten Absatz die Gemeinnützigkeit zusätzlich als möglichen Genossenschaftszweck vorgesehen.³¹ Gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie der juristischen Lehre enthält diese Legaldefinition nicht nur die charakteristischen, identitätsstiftenden Merkmale einer Genossenschaft, sondern sie legt auch die rechtlich zwingenden Grenzen verbindlich fest, innerhalb welcher sich diese Rechtseinheit bewegen darf und fixiert damit das gesetzliche Leitbild.³² Die Legaldefinition ist somit für die Definition der Typologie der Genossenschaften und für die Abgrenzung von anderen Gesellschaftsformen massgebend.

³⁰ Vgl. FORSTMOSER, Plädoyer, S. 233.

³¹ BG vom 17. März 2017 (Handelsregisterrecht), in Kraft seit dem 1. Januar 2021 (AS 2020 957; BBl 2015 3617). Dies war vormalig bereits aufgrund Art. 86 Bst. b Ziff. 2 aHRegV zulässig; bereits Art. 92 Abs. 2 der vor 2008 geltenden HRegV hielt fest: «Dagegen ist die Eintragung von Genossenschaften mit gemeinnützigem Zweck statthaft». Vgl. hierzu CARL BAUDENBACHER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Herausgeber Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter, 5. Aufl., Basel 2016, Art. 828 N 16 (zit. BAUDENBACHER, BSK-OR II); PETER FORSTMOSER, Berner Kommentar zum Genossenschaftsrecht, Systematischer Teil und Kommentierung von OR 828–838, Bern 1972, Art. 828 N 125 ff. (zit. FORSTMOSER, BK-Genossenschaft); MATTHIAS COURVOISIER, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, GmbH, Genossenschaft, Handelsregister und Wertpapiere (Art. 772–1186 OR) inkl. Buheffektengesetz, Zürich 2016, Art. 828 N 6 (zit. COURVOISIER, CHK-OR) und REGINA NATSCH, Schweizerisches Genossenschaftsrecht: Stand und Revisionspostulate, in: Purtschert, Robert (Hrsg.): Das Genossenschaftswesen in der Schweiz, Bern/Stuttgart/Wien, S. 91 f. (zit. NATSCH, Stand und Revision des Genossenschaftsrechts).

³² Vgl. BGE 74 I 518 E. 1: «Die gesetzliche Definition ist eindeutig, bedarf daher keiner näheren Kommentierung. Und sie ist zwingend; denn das Gesetz, und es allein, bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Genossenschaft Bestand haben kann». Diese Rechtsprechung

Es wird aber von einem Teil der juristischen Lehre geltend gemacht, dass das Kriterium der «Selbsthilfe» aus der Legaldefinition gestrichen werden soll,³³ weil sich namentlich in der Rechtsrealität die Bedeutung dieses Merkmals über die Jahrzehnte hinweg abgeschwächt habe bzw. gar preisgegeben wurde.³⁴ Insbesondere habe das Bundesgericht in einem Entscheid aus dem Jahre 1967 zudem die beitragslose Mitgliedschaft zugelassen.³⁵ Demgegenüber betrachtet ein anderer Teil der juristischen Lehre die «gemeinsame Selbsthilfe» nicht nur als ein grundlegender Bestandteil des genossenschaftlichen Zwecks, sondern sieht gerade darin das tragende Element der Legaldefinition.³⁶ Diesbezüglich hat auch das Bundesgericht in einem jüngeren Entscheid aus dem Jahre 2012 mit Blick auf das Kriterium der «Selbsthilfe» bei der Genossenschaft was folgt festgehalten: «[...] Der Körperschaftszweck ist unter persönlicher Mitwirkung der Genossenschafter zu erreichen. [...]».³⁷

In diesem Zusammenhang ist überdies anzumerken, dass das Merkmal der «Selbsthilfe» die Personenbezogenheit der Genossenschaft als Besonderheit dieser Rechtsform im Vergleich und zur Abgrenzung zu reinen Kapitalgesellschaften wie der Aktiengesellschaft zum Ausdruck bringt.³⁸

Ungeachtet dieses Lehrstreits kann festgehalten werden, dass die «Selbsthilfe» als Mittel zur Zweckverfolgung bei den sog. «typischen Genossenschaften» (z.B. rurale Selbsthilfe-Genossenschaften im Landwirtschaftsbereich, urbane Wohnbaugenossenschaften) nach wie vor von zentraler Bedeutung ist. Das in der Legaldefinition enthaltene Kriterium der «Selbsthilfe» ist lediglich bei den sog. «atypischen Genossenschaften», zu denen vor allem die grossen marktorientierten Konsum-, Bank- oder Versicherungsgenossenschaften gehören, bedeutungsschwach geworden, da auch Nichtmitglieder günstigere Produkte sowie Dienstleistungen beziehen können.³⁹ Dies bedeutet aber nicht, dass dieses Nichtmitgliedergeschäft mit dem Wortlaut von Art. 828 Abs. 1 OR und daher mit dem Kriterium der «Selbsthilfe» unvereinbar wäre. Gerade der in der vorerwähnten Bestimmung enthaltene, relativierende Passus «in der Hauptsache» erlaubt durchaus auch eine Begünstigung von Nichtmitgliedern der Genossenschaft, wenn diese ergänzender Natur ist (z.B. auch Nichtmitglieder dürfen günstigere Produkte bei einer Konsumgenossenschaft beziehen).⁴⁰ Des Weiteren lässt die in dieser Bestimmung vorgesehene Möglichkeit der ausschliesslich gemeinnützigen (wohltätigen) Zwecksetzung sogar die Errichtung von Genossenschaften zu, die überhaupt keine Mitliedergeschäfte tätigen.⁴¹

wurde bestätigt in BGE 92 I 400 E. 4; siehe hierzu auch FORSTMOSER, BK-Genossenschaft, Art. 828 N 4 und 7 m.w.H.; NADIA FABRIZIO, Berner Kommentar, Das Obligationenrecht, Die Genossenschaft, Systematische Darstellung und Kommentierung der Art. 828-838 OR, Herausgeber Sabine Kilgus/Nadja Fabrizio, 2. Aufl., Bern 2021, Art. 828 N 1 (zit. FABRIZIO, BK-Genossenschaft); REGINA NATSCH, in: OR Kommentar, Schweizerisches Obligationenrecht, Herausgeber Jolanta Kren Kostkiewicz/Marc Amstutz/Stephan Wolf/Roland Fankhauser, 4. Aufl., Zürich 2022, Art. 828 N 1 (zit. NATSCH, OFK-OR); ARNOLD KOLLER, Grundfragen einer Typuslehre im Gesellschaftsrecht, Diss. Fribourg 1967, S. 128; ARNOLD GYSIN, Ergebnisse und Erfordernisse der Revision des Genossenschaftsrechts, in: ZSR 50 (1931), S. 334 sowie BAUDENBACHER, BSK-OR II, Art. 828 N 1.

³³ FORSTMOSER, Plädoyer, S. 221 sowie S. 223 f., worin er eine Formulierung für eine Legaldefinition vorschlägt.

³⁴ Vgl. FORSTMOSER, Plädoyer, S. 220 sowie beipflichtend FABRIZIO, BK-Genossenschaft, Art. 828 N 10 sowie N 80.

³⁵ Vgl. BGE 93 II 30 E. 4; FABRIZIO, BK-Genossenschaft, Art. 828 N 10 und N 80 sowie FORSTMOSER, Plädoyer, S. 220; BGE 97 II 30 E. 4.

³⁶ REYMOND/TRIGO TRINDADE, S. 15 sowie NATSCH, OFK-OR, Art. 828 N 11. ISABELLE CHABLOZ, in: Code des obligations II – Commentaire romand, Art. 530-1186 CO, art. 20-33 LB, avec des introductions à la LFus, à l'ORAb, à la LTI et à la loi sur la mise en oeuvre des recommandations du GAFI, 2^e édition, Basel 2017, Art. 828 N 25 (zit. CHABLOZ, CR CO II) bezeichnet das Erfordernis der «gemeinsamen Selbsthilfe» als «coeur du concept coopératif».

³⁷ BGE 138 III 407 E. 2.5.1.

³⁸ Vgl. FORSTMOSER, BK-Genossenschaft, Art. 828 N 94: «Das Element der Selbsthilfe betont die personale Struktur der Genossenschaft...». Demensprechend bedarf es auch keiner expliziten Aufführung dieses Merkmals in der Legaldefinition wie dies von FORSTMOSER, Plädoyer, S. 222 gefordert wird.

³⁹ SCHLUSSBERICHT DER GROUPE DE RÉFLEXION «GESELLSCHAFTSRECHT», S. 61; FABRIZIO, BK-Genossenschaft, Art. 828 N 10 und BAUDENBACHER, BSK-OR II, Art. 828 N 24. Gemäss FORSTMOSER, Plädoyer, S. 220, soll auf einschränkende Zielvorgaben in Art. 828 OR künftig verzichtet werden. Schranken für die Einsatzmöglichkeiten der Rechtsform der Genossenschaft sollen nur durch das Verbot rechtswidriger oder unsittlicher Tätigkeiten gesetzt sein.

⁴⁰ Vgl. BAUDENBACHER, BSK-OR II, Art. 828 N 20 und 24; FRANCO TAISCH, Genossenschaftsgruppen und deren Steuerung, Zürich/St. Gallen 2009, N 172 ff.; NATSCH, Stand und Revision des Genossenschaftsrechts, S. 94; FORSTMOSER, BK-Genossenschaft, Art. 828 N 72 ff.; FORSTMOSER, Grossgenossenschaften, S. 214; FABRIZIO, BK-Genossenschaft, Art. 828 N 55 ff. sowie COURVOISIER, CHK-OR, Art. 828 N 6. Zum Begriff der «Nichtmitliedergeschäfte»: FORSTMOSER, Grossgenossenschaften, S. 221 und FORSTMOSER, BK-Genossenschaften, Art. 828 N 20 und zum Umfang des «Nichtmitliedergeschäfts»: FABRIZIO, BK-Genossenschaft, Art. 828 N 55 Fn. 101 mit einer Übersicht.

⁴¹ Vgl. NATSCH, Stand und Revision des Genossenschaftsrechts, S. 94; REGINA NATSCH, Die Genossenschaft im Konzern, Diss. Bern 2002, S. 72 ff. (zit. NATSCH, Konzern) und NATSCH, OFK-OR, Art. 828 N 8. Vgl. auch FABRIZIO, BK-Genossenschaften, Art. 828 N 110 sowie PETER FORSTMOSER/FRANCO TAISCH/TIZIAN TROXLER/INGRID D'INCA-KELLER, Der Genossenschaftszweck – gestern und heute, in: Reprax 2/12, S. 32 Fn. 200 (zit. FORSTMOSER/TAISCH/TROXLER/D'INCA-KELLER, Genossenschaftszweck).

2.2.3.3 Ergebnis der Prüfung

Der Gesetzeswortlaut von Art. 828 OR lässt eine Ausdehnung der Tätigkeit einer Genossenschaft auf Nichtmitglieder zu und dementsprechend bedarf es auch keiner Streichung des Kriteriums der «Selbsthilfe». Dies wird von der juristischen Lehre sowie der Literatur als zulässig erachtet und von der Rechtsrealität begrüsst.⁴² Beim Merkmal der «Selbsthilfe» handelt es sich um eines der zentralen, identitätsgebenden Strukturmerkmale der Genossenschaft, das – wie die vorstehenden Ausführungen zeigen – nach wie vor zeitgemäss ist, und mitunter die personenbezogene Ausgestaltung der Genossenschaft zum Ausdruck bringt. Des Weiteren hat der Gesetzgeber die im Jahr 2017 beschlossene Ergänzung der Legaldefinition der Genossenschaft nicht zum Anlass genommen, weitere Änderungen zu diskutieren oder vorzunehmen. Es bedarf somit nach Ansicht des Bundesrates keiner Änderung der Legaldefinition der Genossenschaft, da diese angesichts der bestehenden, vielfältigen Genossenschaftslandschaft über Jahrzehnte hinweg unter Beweis gestellt hat, dass sie flexibel ist, den Rechtsanwendenden ausreichend Spielraum lässt und somit den aktuellen Bedürfnissen gerecht wird.

2.2.4 Treuepflicht der Genossenschaftsmitglieder

2.2.4.1 Ausgangslage

Das Postulat verlangt vom Bundesrat zu prüfen, ob die Treuepflicht der Genossenschaftsmitglieder weiterhin zeitgemäss ist.

2.2.4.2 Erläuterungen

Das Genossenschaftsrecht sieht in Art. 866 OR vor, dass die Genossenschafter verpflichtet sind, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Die Treuepflicht ist eine nicht vermögensmässige Pflicht des Genossenschafters und ist mit der personenbezogenen Struktur der Genossenschaft zu erklären.⁴³ Ihre Normierung findet ihre Rechtfertigung im Wesen und Zweck der Genossenschaft als Selbsthilfeorganisation, bei der die persönliche Mitwirkung des Mitglieds oft von entscheidender Bedeutung ist.⁴⁴ Die Treuepflicht beurteilt sich in erster Linie nach dem von der Genossenschaft angestrebten Zweck und den dafür in den Statuten vorgesehenen Mitteln.⁴⁵ Der Statuteninhalt ist für die Bestimmung der Treuepflicht massgebend, da sich aus diesem die besonderen Pflichten der Genossenschafter ergeben.⁴⁶ Die Statuten sind somit einerseits Grundlage und andererseits Schranke der Treuepflicht des Genossenschafters. Aus ihnen müssen alle den Genossenschaftern aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen ersichtlich sein.⁴⁷ Dementsprechend genügt ein bloss überwiegendes Interesse der Genossenschaft oder der Genossenschafter nicht für die Konkretisierung der Treuepflicht.⁴⁸

In der juristischen Lehre wird namentlich die Meinung vertreten, dass bei grossen Genossenschaften die Treuepflicht inhaltlich ausgehöhlt worden sei und daher Art. 866 OR keine Bedeutung mehr zukomme, dies insbesondere durch die Zulassung von beitragsfreien Genossenschaften.⁴⁹

⁴² Vgl. NATSCH, OFK-OR, Art. 828 N 13; GERBER, Organisationsform, S. 212 ff. und S. 253 ff.; NATSCH, Konzern, S. 72 f. m.w.H. und NATSCH, Stand und Revision des Genossenschaftsrechts, S. 94 ff.

⁴³ FABRIZIO, BK-Genossenschaft, § 3 N 116-118.

⁴⁴ HANS NIGG, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Herausgeber Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter, 5. Aufl., Basel 2016, Art. 866 N 1 (zit. NIGG, BSK II-OR); HERBERT WOHLMANN, Die Treuepflicht des Aktionärs, Diss, Zürich 1968, S. 33 m.w.H. und FORSTMOSER, Grossgenossenschaften, S. 183.

⁴⁵ BGE 101 II 125 E. 3a; 72 II 91 E. 8 und MAX GUTWILLER, Zürcher Kommentar, Art. 879-926 OR, Die Genossenschaft, Organisation der Genossenschaft, Verantwortlichkeit, Genossenschaftsverbände, Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Band V/6/2 OR, Zürich 1974, Art. 866 N 9 (zit. GUTZWILLER, ZK-Genossenschaft).

⁴⁶ Vgl. BGE 101 II 125 E. 3a und 35 II 595 E. 2, S. 598.

⁴⁷ BGE 101 II 125 E. 3a unter Verweis auf BGE 46 II 313 E. 2, S. 319 sowie NATSCH, OFK-OR, Art. 866 N 2.

⁴⁸ COURVOISIER, CHK-OR, Art. 866 N 2.

⁴⁹ HERZOG, Lenkung, Führung und Kontrolle, S. 300; FORSTMOSER, Plädoyer, S. 215 sowie TIZIAN TROXLER, Berner Kommentar, Das Obligationenrecht, Die Genossenschaft, Systematische Darstellung und Kommentierung der Art. 828-838 OR, Herausgeber Sabine

Diese juristische Lehrmeinung gilt es aber zu relativieren, da bezüglich der Tragweite der in Art. 866 OR enthaltenen Treuepflicht je nach Art der Genossenschaften und der Beziehungen der Genossenschafter zur Genossenschaft differenziert werden muss.⁵⁰ So ist mit Blick auf den Umfang und Inhalt der Treuepflicht bei einer Genossenschaft zu unterscheiden, ob letztere überhaupt die Treuepflicht der Genossenschafter in den Statuten konkretisiert hat. Des Weiteren ist es auch entscheidend, ob die Genossenschaft noch in engem Kontakt zu ihren Mitgliedern steht, wie dies namentlich bei sog. «typischen Genossenschaften» der Fall ist, oder ob sie sich wegen ihrer Grösse bereits von den Mitgliedern weitgehend gelöst haben, wie man es bei den sog. «atypischen Genossenschaften» kennt.⁵¹ Sollte das Letztere zutreffen, so können gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kaum Anforderungen an die Treue der Mitglieder gegenüber ihrer Genossenschaft gestellt werden.⁵²

2.2.4.3 Ergebnis der Prüfung

Die Genossenschaft als personenbezogene Gesellschaftsform kennt teils umfassende Mitgliedschaftspflichten wie die Treuepflicht der Mitglieder, was als ein Grundelement der Rechtsform der Genossenschaft betrachtet wird.⁵³ Die in Art. 866 OR normierte Treuepflicht ist auch heute noch bei sog. «typischen Genossenschaften» von zentraler Bedeutung; mitunter aufgrund der Flexibilität des Genossenschaftsrechts lässt es die höchstrichterliche Rechtsprechung aber zu, dass die Treuepflicht insbesondere bei sog. «atypischen Genossenschaften» bedeutungsschwach sein darf. Dementsprechend ist nach Ansicht des Bundesrats der Art. 866 OR nicht anzupassen und die genossenschaftliche Treuepflicht ist nach wie vor als zeitgemäss zu betrachten. Dies auch, weil die Treuepflicht ein Ausfluss des genossenschaftlichen Selbsthilfecharakters ist, an welchem als Kernelement der Genossenschaft festzuhalten ist.⁵⁴

2.2.5 Mindestanzahl von sieben Gründungsmitgliedern

2.2.5.1 Ausgangslage

Das Postulat verlangt eine Prüfung durch den Bundesrat, ob die bestehende Mindestanzahl von sieben Gründungsmitgliedern zeitgemäss ist.

2.2.5.2 Erläuterungen

Bei der Genossenschaft sieht das Gesetz eine Mindestzahl von sieben Mitgliedern vor. Dieses Erfordernis gilt gemäss Art. 831 Abs. 1 OR nicht nur bei der Gründung, sondern auch für das Bestehen der Genossenschaft.⁵⁵ Eine Unterschreitung führt zu einer mangelhaften Organisation der juristischen Person, was als *ultima ratio* in einer richterlich angeordneten Auflösung der Genossenschaft resultieren kann (vgl. Art. 831 Abs. 2 i.V.m. Art. 731b OR).⁵⁶ Das Bundesgericht bestätigte dies in neueren Entscheiden und hielt fest, dass es sich bei der Mindestzahl von sieben

Kilgus/Nadja Fabrizio, 2. Aufl., Bern 2021, § 1 N 174 unter Verweis auf BGE 93 II 30 E. 2 (zit. TROXLER, BK-Genossenschaft) und FORSTMOSER, Grossgenossenschaften, S. 68 und 180.

⁵⁰ CHABLOZ, CR-CO II, Art. 866 N 11; FORSTMOSER, Grossgenossenschaften, S. 186 und NIGG, BSK-OR, Art. 866 N 5.

⁵¹ NIGG, BSK-OR, Art. 866 N 6. Siehe zur Begriffsumschreibung vorne unter Ziff. 2.2.2.2.

⁵² BGE 69 II 41 E. 3, S. 46; GUTZWILER, ZK-Genossenschaft, Art. 866 N 11; NIGG, BSK-OR, Art. 866 N 6 sowie CHABLOZ, CR-CO II, Art. 866 N 7.

⁵³ Vgl. IDÉE COOPÉRATIVE, «Die «DNA» der Genossenschaft aus rechtlicher Sicht – Fit für die Zukunft», Bern 2022, S. 6.

⁵⁴ Siehe hierzu die vorstehenden Ausführungen zu Ziff. 2.2.2.3.

⁵⁵ Die Mitgliederzahl sieht aufgrund des Prinzips der offenen Tür nach oben keine Beschränkung vor und kann auch nicht statutarisch zahlenmässig beschränkt werden. Es ist aber auch nicht möglich, statutarisch eine tiefere Mindestzahl vorzusehen (vgl. FABRIZIO, BK-Kommentar, Art. 831 N 3 f.).

⁵⁶ Vgl. hierzu ausführlich FABRIZIO, BK-Genossenschaft, Art. 831 N 29 ff.

Mitgliedern um ein «begriffsbestimmendes Element der Genossenschaft» handle und bei einer Unterschreitung «der Tatbestand der Genossenschaft als solcher nicht mehr gegeben» sei.⁵⁷

Die im Gesetz vorgesehene Mindestzahlvorgabe von sieben Mitgliedern bei der Genossenschaft wurde gemäss Darstellungen in der juristischen Lehre aber willkürlich festgesetzt.⁵⁸ So wird angenommen, dass sich der Schweizer Gesetzgeber an den Mitte des 19. Jahrhunderts entstandenen ersten genossenschaftlichen Bewegungen in den Ländern Grossbritannien, Deutschland und Frankreich orientiert hatte.⁵⁹ Insbesondere soll die in Art. 679 der ersten Fassung des Obligationenrechts von 1881⁶⁰ festgelegte Mindestzahl von sieben Mitgliedern auf die sieben Grundsätze der «Redlichen Pioniere von Rochdale», einer 1844 in Rochdale (GB) gegründeten Konsum- und Spargenossenschaft, zurückzuführen sein.⁶¹ Es wird auch vermutet, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung der Mindestmitgliederzahl allenfalls auch die Sonderstellung der Zahl Sieben in der westlich-abendländischen Kultur vor Augen gehabt hatte.⁶² Zudem wird ins Feld geführt, dass die Mindestmitgliederzahl von sieben Genossenschaffern keine sachlichen Gründe haben soll, da weder die gesetzlich zwingenden Organe noch die traditionelle Funktion der Genossenschaft als Einrichtung der kooperativen Selbsthilfe sieben Mitglieder voraussetzen würden und daher dieses Erfordernis nicht überzeuge.⁶³

Der Gesetzgeber hat sich mit der Frage einer Reduktion der Mindestanzahl von Genossenschaffern in letzter Zeit einzig dahingehend auseinandergesetzt, als er es im Rahmen der Revision des GmbH-Rechts anders als im Recht der GmbH oder der Aktiengesellschaft bewusst abgelehnt hat, dass die Genossenschaft nur durch eine einzelne Person gegründet werden kann.⁶⁴ Dieser Entscheid wurde in der Rechtsprechung und von der juristischen Lehre auch nicht kritisiert, da eine Selbsthilfeorganisation eine Mehrzahl von Beteiligten aufweisen muss und eine personenbezogene Körperschaft mit nur einem einzigen Mitglied nicht denkbar ist.⁶⁵

Demgegenüber werden von der juristischen Lehre die nachfolgenden Gründe geltend gemacht, welche für eine Senkung der Mindestzahlvorgabe von sieben Mitgliedern sprechen sollen:

- Gemäss einem Teil der juristischen Lehre sollen bereits zwei Genossenschaffter genügen, um gemeinsame Selbsthilfe auszuüben.⁶⁶ Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass auch die Rechtsordnungen von Liechtenstein⁶⁷, Österreich⁶⁸ und Frankreich⁶⁹ vorsehen, dass bereits zwei Genossenschaffter für die Gründung sowie das Bestehen einer Genossenschaft ausreichen.⁷⁰ Diese Ansicht wird von einem anderen Teil der juristischen Lehre aber auch kritisiert, indem angeführt wird, dass ein Mindestmitgliedererfordernis von zwei Genossenschafftern dem der Selbsthilfe inhärenten Gedanken der Selbstverwaltung widerspricht.⁷¹ Des Weiteren soll das in Art. 885 OR zwingend vorgesehene Kopfstimmprinzip

⁵⁷ BGE 138 III 407 E. 2.5.2. In einem späteren Entscheid bestätigte das Bundesgericht diesen Standpunkt, BGer. 4A_370/2015 vom 16. Dezember 2015, E. 2.8.

⁵⁸ Die Zahl von sieben Mitgliedern lässt sich offenbar nicht auf die oft als Referenz angegebene Gründung einer Konsumgenossenschaft 1844 in Rochdale (England) zurückführen, denn daran waren rund 30 Personen beteiligt, vgl. HANS HANDSCHIN, Die Rochdaler Grundsätze und das Genossenschaftsprogramm, 3. Aufl., Basel 1938, S. 6 f. sowie FORSTMOSER, Plädoyer, S. 223.

⁵⁹ REYMOND/TRIGO TRINDADE, S. 1 sowie GERBER, Organisationsform, S. 1.

⁶⁰ Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881, BBl Nr. 26, 33. Jahrgang (III), 18. Juni 1881.

⁶¹ HANS CASPAR VON DER CRONE/MERENS CAHANNES, Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl bei Genossenschaften, Bundesgerichtsurteil 4A_370/2015 vom 16. Dezember 2015, in: SZW/RSDA 3/2016, S. 343 (zit. VON DER CRONE/CAHANNES, Mindestmitgliederzahl) sowie FORSTMOSER/TAISCH/TROXLER/D'INCA-KELLER, Genossenschaftszweck, S. 21.

⁶² VON DER CRONE/CAHANNES, Mindestmitgliederzahl, S. 343.

⁶³ FABRIZIO, BK-Genossenschaft, Art. 831 N 8; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, § 19 N 54 ff.; FORSTMOSER, Plädoyer, S. 216, 223 f.; PETER FORSTMOSER/FRANCO TAISCH/TIZIAN TROXLER, Verpasste Chancen und unabsehbare Folgen für Genossenschaften, in: NZZ 23.10.2012, Nr. 247, S. 33; FRANCO TAISCH/TIZIAN TROXLER, Mindestmitgliederzahl bei Genossenschaften, Besprechung von BGE 138 III 407, in: AJP 11, S. 1652 (zit. TAISCH/TROXLER, Mindestmitgliederzahl) und VON DER CRONE/CAHANNES, Mindestmitgliederzahl, S. 343.

⁶⁴ Botschaft des Bundesrates vom 19. Dezember 2001 zur Reform des GmbH-Rechts, BBl 2002 3148 ff., 3235.

⁶⁵ Mit weiteren Hinweisen BGE 138 III 407 E. 2.5.1; FORSTMOSER, Plädoyer, S. 223.

⁶⁶ Vgl. NATSCH, OFK-OR, Art. 908 N 1; TAISCH/TROXLER, Mindestmitgliederzahl, S. 1652 und GERBER, Organisationsform, S. 44.

⁶⁷ Vgl. [Amt für Justiz, Fürstentum Liechtenstein, Handelsregister, Merblatt zur Genossenschaft \(Art. 428 – 495 PGR\), Merkblattdatum: 08/2022, Merkblattnummer: AJU/h70.006.07](#), S. 1.

⁶⁸ Eine Mindestzahl von Gründungsmitgliedern ist im österreichischen Genossenschaftsgesetz nicht vorgesehen, es genügen daher bereits zwei Gründungsmitglieder (vgl. auch FABRIZIO, BK-Genossenschaft, Art. 831 N 7).

⁶⁹ Vgl. [Bericht Cooperatives Europe, Legal Framework Analysis, National Report: France, ICA-EU Partnership](#), August 2021, S. 10.

⁷⁰ Vgl. auch FABRIZIO, BK-Genossenschaft, Art. 831 N 7.

⁷¹ FABRIZIO, BK-Genossenschaft, Art. 831 N 7.

auch einer Mindestmitgliederzahl von zwei Mitgliedern widersprechen, da bei einer Generalversammlung mit nur zwei Mitgliedern kein Mehrheitsbeschluss gefällt werden und unter Umständen die Genossenschaft handlungsunfähig werden kann.⁷²

- Ein Teil der Lehre fordert aber eine Mindestmitgliederzahl von drei Genossenschaffern und begründet dies rechtsvergleichend damit, dass der deutsche Gesetzgeber anlässlich der Reform von 2006 die Mindestmitgliederzahl für eine Genossenschaft von sieben auf drei gesenkt hatte und das deutsche Recht die «Mutterrechtsordnung für die Schweiz» sei.⁷³ Gemäss dem geltenden Recht braucht es zudem zur rechtmässigen Bestellung der Verwaltung einer Genossenschaft mindestens drei Personen, von denen nur die Mehrheit, also zwei Personen, Genossenschaffter sein müssen (Art. 894 Abs. 1 OR).⁷⁴

2.2.5.3 Ergebnis der Prüfung

Aus dem geltenden Recht und den Darstellungen in der juristischen Lehre ergeben sich keine zwingenden Gründe, um an der Mindestmitgliederzahl von sieben Genossenschaffern bei der Genossenschaft festzuhalten. Die Mehrheit unserer Nachbarstaaten kennt keine derart hohen Mindestmitgliederanforderungen. Insbesondere auch mit Blick auf Art. 885 und 921 OR erscheint eine Reduktion der Mindestmitglieder auf mindestens drei Genossenschaffter für eine künftige Änderung des Genossenschaftsrechts denkbar.

2.2.6 Unterschiede bei den Rechten und Pflichten für Grossgenossenschaften

2.2.6.1 Ausgangslage

Das Postulat verlangt vom Bundesrat zu prüfen, ob die Grössenunterschiede der Genossenschaften bezogen auf die Mitgliederanzahl eine differenzierte Regulierung erfordern (Auskunftsrechte, Kontrollrechte, Traktandierungsrechte etc.).

2.2.6.2 Erläuterungen

Seitens eines Teils der juristischen Lehre wird eine Beibehaltung der Einheit des Genossenschaftsrechts unter vermehrter Differenzierung nach Struktur und wirtschaftlicher Bedeutung gefordert.⁷⁵ Es wurde hervorgehoben, dass sich die Vorschriften des Genossenschaftsrechts teilweise an den Verhältnissen in kleineren Betrieben orientieren würden und dadurch bei grossen Genossenschaften eine sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung gegenüber den Aktiengesellschaften entstehen soll. Dementsprechend wurden etwa 1993 in einem Expertenbericht mit Blick auf Grossgenossenschaften erhöhte Anforderungen an die Rechnungslegung (Gliederungsvorschriften, Bilanzanhang, einschränkende Regelung und Publizität hinsichtlich der stillen Reserven), besondere Publizitätsvorschriften für volkswirtschaftlich bedeutsame Genossenschaften und Qualifikation und Unabhängigkeit der Revisoren gestellt sowie die Einführung des Instituts der Sonderprüfung verlangt.⁷⁶

⁷² Vgl. FABRIZIO, BK-Genossenschaft, Art. 831 N 7.

⁷³ Vgl. FABRIZIO, BK-Genossenschaft, Art. 831 N 7 in fine sowie [§ 4 des deutschen Genossenschaftsgesetzes \(GenG\)](#) und die Änderung wurde damals wie folgt begründet: «Die Mindestmitgliederzahl wird von bisher sieben auf drei Mitglieder abgesenkt, um die Gründung neuer Genossenschaften zu erleichtern. Damit hat die Genossenschaft nach nationalem Recht nunmehr auch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Europäischen Genossenschaft, für deren Gründung fünf Mitglieder erforderlich sind», in: [Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung, Novellen im Genossenschaftsrecht von 1990 bis heute, Die Fortentwicklung des Genossenschaftsgesetzes im wiedervereinigten Deutschland, WD 7 – 3000 – 092/13](#), S. 9 f.; vgl. hierzu auch BGE 138 III 407 E. 2.5.1 sowie VON DER CRONE/CAHANNES, Mindestmitgliederzahl, S. 343 und FABRIZIO, BK-Genossenschaft, Art. 831 N 7.

⁷⁴ FORSTMOSER, Plädoyer, S. 216 und 223 sowie VON DER CRONE/CAHANNES, Mindestmitgliederzahl, S. 343.

⁷⁵ Vgl. FORSTMOSER, Plädoyer, S. 219, 226 und 228, welcher auch darauf hinweist, dass dies seiner Ansicht nach auch bei der jüngsten Aktienrechtsrevision für die Aktiengesellschaft gemacht wurde. Dementsprechend zu beachten und noch zu verstärken sei das «Modell einer punktuellen, materiellen Differenzierung in Bereichen, in denen sachliche Gründe unterschiedliche Regelungen gebieten» unter Verweis auf die Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2007 für die Revision des Aktienrechts, BBl 2008 1589 ff., 1606.

⁷⁶ SCHLUSSBERICHT DER GROUPE DE RÉFLEXION «GESELLSCHAFTSRECHT», S. 60 ff.

So finden sich heute im Gesetz bereits differenzierte Regeln je nach Grösse und Struktur der Genossenschaft. So soll namentlich bei mitgliederreichen Genossenschaften eine demokratische Willensbildung erleichtert werden, indem das Gesetz eine schriftlichen Stimmabgabe bei Genossenschaften mit mehr als 300 Mitgliedern (sog. Urabstimmung, Art. 880 OR) und eine Delegiertenversammlung (Art. 892 OR) ermöglicht, mit welcher man bei Genossenschaften mit mehr als 300 Mitgliedern die Generalversammlung durch eine Delegiertenversammlung ergänzen oder ersetzen kann.⁷⁷ Zudem wurde der Gesetzgeber mit dem revidierten Rechnungslegungsrecht und dem Revisionsrecht den vorgenannten erhöhten Anforderungen an die Rechnungslegung, die besonderen Publizitätsvorschriften für volkswirtschaftlich bedeutsame Gesellschaften und die Qualifikation und Unabhängigkeit der Revisoren gerecht und es besteht diesbezüglich kein weiterer Revisionsbedarf.⁷⁸ Des Weiteren kann darauf hingewiesen werden, dass unter dem geltenden Recht genügend Raum für unterschiedliche Strukturen und damit für die organisatorische Flexibilität von Grossgenossenschaften besteht. So ist es bereits heute möglich, statutarisch differenzierte bzw. weitergehende Regelungen bei Grossgenossenschaften zu schaffen (z.B. Schaffung weiterer Auskunfts-, Kontroll- oder Traktandierungsrechte).⁷⁹ Es können namentlich auch der Verwaltung einer Genossenschaft je nach Struktur unterschiedliche Kompetenzen zukommen. Wie bei grossen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft wird bei Grossgenossenschaften die Geschäftsführung regelmässig, an eine «Generaldirektion» oder «Geschäftsleitung» delegiert. Daneben können – worin die Organisationsform der Genossenschaft besonders flexibel ist – allenfalls zusätzliche Organe oder Gremien vorgesehen werden.⁸⁰

Nichtsdestotrotz gibt es im Genossenschaftsrecht einzelne Regelungen, welche man anpassen könnte, um die Rechte von Genossenschaftern bei mitgliederreichen Genossenschaften zu stärken, falls keine entsprechenden statutarischen Bestimmungen vorgesehen werden:⁸¹

- Bei grösseren Genossenschaften könnten die schriftliche Stimmabgabe (sog. Urabstimmung, Art. 880 OR) und die Einsetzung einer Delegiertenversammlung (Art. 892 OR) nicht mehr fakultativ, sondern zwingend vorgesehen werden.
- Die Regeln der Vertretungsmöglichkeit können im Genossenschaftsrecht erweitert werden.⁸² Unter geltendem Recht kann ein Genossenschafter grundsätzlich nur einen einzigen weiteren Genossenschafter vertreten (Art. 886 Abs. 1 OR) bzw. bei Genossenschaften mit über tausend Mitgliedern kann ein Genossenschafter zwar «mehr als einen, höchstens aber neun andere Genossenschafter vertreten», sofern dies die Statuten vorsehen (Art. 886 Abs. 2 OR). So wäre es denkbar, um die Stimmabgabe zu erleichtern, für grössere Genossenschaften oder Grossgenossenschaften nach dem Vorbild des Aktienrechts einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vorzusehen (Art. 689c OR), welchen die Genossenschafter mit der Vertretung beauftragen können.
- Grossgenossenschaften könnten verpflichtet werden, Anträge von Genossenschaftern zusammen mit einer kurzen Begründung an die Mitgliedergesamtheit bekanntzumachen; so wie dies z.B. bei der Aktiengesellschaft vorgesehen ist (Art. 699b Abs. 3 OR). Anträge von Aktionären werden unter gewissen Voraussetzungen nicht nur traktandiert, sondern müssen mit einer kurzen Begründung in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.
- Den Genossenschaftern steht das Recht zu, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Nach geltendem Recht braucht es dafür die Unterstützung von zehn Prozent der

⁷⁷ So werden beispielsweise bei Grossgenossenschaften die grundlegendsten Kompetenzen der Mitglieder jeweils in Urabstimmungen wahrgenommen; im Übrigen wird vor allem in Delegiertenversammlungen entschieden (vgl. PETER PAUL, Die Genossenschaft als Rechtsform für Grossunternehmen, ZBJV 1980, S. 567 ff., S. 575 [zit. PAUL, Grossunternehmen]).

⁷⁸ DANIEL LENGAUER, Mögliche Kriterien für Gesetzgebungselemente, wie zwischen grossen bzw. mittelgrossen sowie kleinen Genossenschaften differenziert werden könnte, *idée coopérative*, Bern 2023, S. 8 f.

⁷⁹ BEAT BRECHBÜHL/DANIEL LENGAUER/THOMAS NÖSBERGER, *Leitfaden Cooperative Governance, idée coopérative*, Bern 2021, S. 11 ff. (zit. BRECHBÜHL/LENGAUER/NÖSBERGER, *Leitfaden Cooperative Governance*).

⁸⁰ Vgl. PAUL, *Grossunternehmen*, S. 575.

⁸¹ FORSTMOSER, *Plädoyer*, S. 231 ff. und WOHLMANN, *Revision*, S. 7 ff.

⁸² Vgl. VON BÜREN, *Genossenschaftskonzerne*, S. 113.

Genossenschafter; bei Genossenschaften mit weniger als 30 Mitgliedern können bereits drei Genossenschafter die Einberufung verlangen (Art. 881 Abs. 2 OR). Gerade mit Blick auf Grossgenossenschaften wird die Meinung vertreten, dass diese Schwelle zu hoch angesetzt sei und entsprechend herabgesetzt werden könnte.⁸³

- In der juristischen Lehre wird überdies angeregt, nochmals die Einführung einer Offenlegung der Vergütungen im Genossenschaftsrechts zu diskutieren. Im Vorentwurf zur Aktienrechtsrevision von 2014 wurde vom Bundesrat für Genossenschaften mit mehr als 2'000 Mitgliedern eine Offenlegung der Vergütungen entsprechend den aktienrechtlichen Bestimmungen für Publikumsgesellschaften vorgeschlagen, was aber von den Räten nach Diskussion abgelehnt wurde.⁸⁴

2.2.6.3 Ergebnis der Prüfung

Im Genossenschaftsrecht finden sich bereits im geltenden Recht differenzierte Regeln für grössere Genossenschaften und Grossgenossenschaften. Einem grossen Teil der von der juristischen Lehre geforderten Änderungen kam der Gesetzgeber bereits nach oder diese können statutarisch verwirklicht werden. Es gibt aber vereinzelte Anliegen, welche im Gesetz angepasst werden können, um die Mitsprachemöglichkeiten von Genossenschaftern bei mitgliederreichen Genossenschaften zu erweitern, ohne dass eine Totalrevision des Genossenschaftsrechts an die Hand genommen werden muss.

2.2.7 Ausgestaltung der Partizipations- und Informationsrechte von Genossenschaftsmitgliedern

2.2.7.1 Ausgangslage

Das Postulat verlangt vom Bundesrat zu prüfen, ob und wie die Partizipationsrechte von Genossenschaftsmitgliedern gleichwertig ausgestaltet werden können und wie das Recht auf Information für die Mitglieder verstärkt werden kann.

2.2.7.2 Erläuterungen

Gemäss einem Teil der juristischen Lehrmeinungen soll eine Lücke im Genossenschaftsrecht bei den Partizipations- und Informationsrechten bestehen, indem beispielsweise das Recht auf eine Sonderuntersuchung fehle, wie dies im Aktienrecht vorgesehen sei (Art. 697c ff. OR). Diese Differenz sei durch eine Anpassung des Genossenschaftsrechts zu beseitigen.⁸⁵

Demgegenüber hat sich namentlich die «idée coopérative» auf den Standpunkt gestellt, dass Genossenschaften ein partizipatives Modell für die Lösung aktueller Fragen aus unternehmerischer Selbstverantwortung sind und diese aufgrund der Flexibilität des Genossenschaftsrechts statutarisch eine zukunftsfähige Governance mit Informations- und Partizipationsrechten eigenverantwortlich entwickeln können.⁸⁶ Gemäss dem von ihr herausgegebenen «Leitfaden Cooperative Governance» ist es bereits heute möglich, weitere als die im Gesetz bereits vorgesehenen Partizipations- und Informationsrechte in den Statuten vorzusehen, sofern dies von Genossenschaftern so beschlossen wird. So können beispielsweise der Informationsaustausch in der Phase vor der Generalversammlung durch statutarische Regelungen verbessert, Informationsrechte der Mitglieder der Verwaltung analog Art. 715a OR statutarisch vorgesehen, griffige Kontrollrechte für Genossenschafter wie Vorschlags-,

⁸³ FORSTMOSER, Plädoyer, S. 231.

⁸⁴ Vgl. Art. 857 Abs. 2^{bis} und 3 Vorentwurf Aktienrechtsrevision 2014 und Begleitbericht zum Vorentwurf Aktienrechtsrevision 2014, S. 43 und 168 sowie FORSTMOSER, Plädoyer, S. 233.

⁸⁵ FORSTMOSER, Plädoyer, S. 235.

⁸⁶ Vorwort der IDÉE COOPÉRATIVE, in: BRECHBÜHL/LENGAUER/NÖSBERGER, Leitfaden Cooperative Governance, idée coopérative, Bern 2021, S. 5.

Antrags- und Sonderuntersuchungsrechte analog den Regeln des Aktienrechts geschaffen oder gar weitergehende elektronische Informations- und Diskussionsforen für Genossenschafter, wo Traktanden und Anträge vorgeschlagen und diskutiert werden können, errichtet werden. Die so vorgesehenen statutarischen Informationsrechte der Mitglieder der Verwaltung können in einem Organisationsreglement zusätzlich noch erweitert werden.⁸⁷

2.2.7.3 Ergebnis der Prüfung

Der Gesetzgeber hat das Genossenschaftsrecht in vielerlei Hinsicht bewusst flexibel ausgestaltet und daher können die Genossenschafter im Bedarfsfall weitere Partizipations- und Informationsrechte durch entsprechende statutarische Inhalte schaffen, um namentlich die Transparenz innerhalb der Genossenschaft zu verbessern, die Stellung der Genossenschafter und der Generalversammlung zu stärken, die Kompetenz der Verwaltung zu klären und insgesamt Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.⁸⁸ Es steht nach Ansicht des Bundesrates jeder Genossenschaft die Freiheit zu, seine Corporate Governance eigenverantwortlich in den Statuten umzusetzen und es bedarf hierzu keiner zusätzlichen gesetzlichen Regeln.

2.2.8 Schaffung neuer Instrumente zur Eigenkapitalfinanzierung

2.2.8.1 Ausgangslage

Das Postulat verlangt eine Prüfung durch den Bundesrat, ob es die Schaffung neuer Instrumente zur Eigenkapitalfinanzierung von Genossenschaften braucht (z.B. Beteiligungsschein ohne Mitgliedschafts- und Stimmrechte).

2.2.8.2 Erläuterungen

Insbesondere aus Bankkreisen wurde in den letzten Jahren der Wunsch nach einer Erleichterung der Eigenkapitalbeschaffung bei Genossenschaften durch die Einführung einer Art von Partizipationsscheinen geäussert.⁸⁹ Dies würde für die Eigentümer dieser Beteiligungen eine reine Kapitalanlage ohne Übernahme der Genossenschaftsstellung und ohne Mitwirkungsrechte, aber mit einer Verzinsung sowie Anspruch auf einen allfälligen Liquidationsanteil bedeuten.⁹⁰ Das Aktienrecht regelt seit 1991 diese Art von Beteiligung ausführlich in den Art. 656a ff. OR.⁹¹ Bei diesem aktienrechtlichen Partizipationsschein handelt es sich um ein stimmrechtsloses Beteiligungspapier. Im Genossenschaftsrecht fehlen aber entsprechende Bestimmungen. Es kennt diese Art der Eigenkapitalbeschaffung nicht und in der juristischen Lehre war daher die Möglichkeit der Schaffung und Ausgabe von Partizipationsscheinen unter den geltenden Bestimmungen umstritten.⁹²

⁸⁷ BRECHBÜHL/LENGAUER/NÖSBERGER, Leitfaden Cooperative Governance, S. 27 f., 29, 34, 48 und 56.

⁸⁸ HERZOG, Lenkung, Führung und Kontrolle, S. 304.

⁸⁹ Vgl. PETER FORSTMOSER/Franco TAISCH/TIZIAN TROXLER, Unzulässigkeit von Beteiligungsscheinen bei Genossenschaften, in: Jusletter 14. Juli 2014, S. 10; NATSCH, Stand und Revision des Genossenschaftsrechts, S. 111 sowie GROUPE DE RÉFLEXION «GESELLSCHAFTSRECHT», S. 61 ohne konkrete Äusserungen zur möglichen rechtlichen Ausgestaltung zu machen.

⁹⁰ Vgl. NATSCH, Stand und Revision des Genossenschaftsrechts, S. 111; GROUPE DE RÉFLEXION «GESELLSCHAFTSRECHT», S. 61; FRANCO TAISCH, Genossenschaftsunternehmen, Ein Leitfaden, Zürich/St. Gallen 2012, S. 21.

⁹¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 4. Oktober 1991, in Kraft seit 1. Juli 1992 (AS 1992 733; BBl 1983 II 745).

⁹² Eine Unzulässigkeit bejahend: GEORGES CAPITAINE, SJK, Karte 1155, 2, 1157, 2; GEORGES CAPITAINE, Particularités et anomalies du droit coopératif suisse, ZBJV 3/1953, S. 112; MAX GUTZWILER, in: Wolfhart Bürgi et al. (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. V. Band: Das Obligationenrecht. 6. Teil: Genossenschaft, Handelsregister und kaufmännische Buchführung, Zürich 1972, Art. 861 N 11; FLORIAN ZIHLER, in: Rino Siffert/Nicholas Turin (Hrsg.), Stämpfli Handkommentar. Handelsregisterverordnung (HRegV), Bern 2013, Art. 60 N 1–2; kritisch FORSTMOSER, Grossgenossenschaften, S. 240 ff.

Eine Zulässigkeit bejahend: HANS PETER FRIEDRICH, Das Genossenschaftskapital im schweizerischen Obligationenrecht, Diss. Zürich 1943, S. 54; FRITZ VON STEIGER, Fragen aus dem Genossenschaftsrecht, Kann die Genossenschaft Genussscheine ausgeben?, in: SAG 8/1945, S. 181; WALTER HENSEL, Der Genossenschaftsanteil nach schweizerischem Obligationenrecht, Diss., Zürich 1947, S. 129; ERICH FLURI, Die rechtlichen Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung im schweizerischen Genossenschaftsrecht, Diss. Zürich 1973, S. 115 ff.; SUSY B. MOSER, Wohnbaugenossenschaften, Diss. Zürich 1978, S. 38 f.; PETER JÄGGI/JEAN NICOLAS DRUEY/CHRISTOPH VON GREYERZ, Wertpapierrecht, Basel 1985, S. 121; REYMOND/TRIGO TRINDADE, S. 70 f.; GERBER, Organisationsform, S. 308 f.; SARAH BRUNNER-DOBLER, S. 57 f.; FRANCO TAISCH/THOMAS SCHWYTER, Finanzierung von Genossenschaften, Der Partizipationsschein als Option; in: Martina Caroni et al. (Hrsg.), Auf der Scholle und in lichten Höhen. Verwaltungsrecht – Staatsrecht – Rechtsetzungslehre. Festschrift für Paul Richli zum 65. Geburtstag, Zürich/St. Gallen 2010, S. 516 ff. (zit. TAISCH/SCHWYTER, Finanzierung); NIGG, BSK-OR II, Art. 852/ 853 N 22; FRANCO TAISCH/TIZIAN TROXLER, Eigenkapitalbeschaffung bei Genossenschaften. Möglichkeiten und Grenzen de lege lata, in: AJP 3/2013, S. 417 f.

Dennoch versuchte in jüngster Vergangenheit eine Genossenschaftsbank die Schaffung einer Finanzierung mittels sog. «Beteiligungsscheine», welche sich am aktienrechtlichen Partizipationsschein orientierten, die ein Recht auf Gewinnbeteiligung vorsahen, aber kein Stimmrecht hatten. Das Bundesgericht hatte in der Folge über die rechtliche Zulässigkeit dieser «Beteiligungsscheine» zu befinden und hierzu in einem Entscheid aus dem Jahr 2014 ausführlich begründet, dass es unzulässig sei, eine Genossenschaftsbank mit «Beteiligungsscheinen», welche sich am aktienrechtlichen Partizipationsschein orientierten, zu finanzieren. Das Bundesgericht hielt hierzu fest, dass die gesetzliche Ordnung die Ausgabe solcher «Beteiligungsscheine» im Genossenschaftsrecht nicht zulasse, da der Gesetzgeber insbesondere anlässlich der GmbH-Revision seinen Willen zum Ausdruck gebracht habe, Partizipationsscheine nicht bei allen Gesellschaftsformen zuzulassen und ihre Ausgabe besondere Schutzmassnahmen zugunsten der Partizipanten bedingen würde. Dementsprechend stehe es der Genossenschaft ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage nicht zu, Eigenkapitalinstrumente *sui generis* zu schaffen.⁹³ Die bundesgerichtliche Analyse der Regelungskonzepte einer Genossenschaft im Vergleich zu einer Aktiengesellschaft zeigt, dass die Genossenschaft sowohl in vermögens- als auch in mitgliedschaftsrechtlicher Hinsicht grundlegende Unterschiede gegenüber der Aktiengesellschaft aufweist und daher bei einer Genossenschaft unter geltendem Recht kein Partizipationskapital möglich sein kann.⁹⁴

Im Nachgang zu diesem Bundesgerichtsentscheid haben sowohl Nationalrat Bruno Pezzatti am 17. März 2015 als auch Ständerat Fabio Abate am 19. März 2015 je eine Motion eingereicht, in welcher die Schaffung eines Partizipations- bzw. Beteiligungskapitals bei Genossenschaftsbanken im Bankengesetz⁹⁵ verlangt wurde.⁹⁶ Im Anschluss an die Beratungen nahm der Ständerat die Motion Abate an, während der Nationalrat sie am 7. Dezember 2015 ablehnte, da zu diesem Zeitpunkt bereits vorgesehen war, diese Forderung im BankG zu erfüllen.⁹⁷ Was die Motion Pezzatti betrifft, so wurde ihre Prüfung nicht abgeschlossen, da die Forderungen der beiden Ratsmitglieder schliesslich in die mit der FIDLEG- und FINIG-Vorlage zusammenhängende Revision des Bankengesetzes aufgenommen wurden.⁹⁸ Der Gesetzgeber hat sodann in den Art. 11 Abs. 2^{bis} und Art. 14 ff. BankG, welche am 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind, die Möglichkeit vorgesehen, dass Genossenschaftsbanken neu Beteiligungskapital und damit weiteres Eigenkapital schaffen können.⁹⁹ Dieses Beteiligungskapital soll die Finanzierung der Genossenschaftsbanken insbesondere bei Grossprojekten oder Sanierungsszenarien sicherstellen und ihnen ermöglichen, die gesetzlichen Eigenmittelvorschriften einzuhalten. Allen übrigen Genossenschaften, die keine Bank sind, bleibt die Schaffung von derartigem Beteiligungskapital untersagt.¹⁰⁰

2.2.8.3 Ergebnis der Prüfung

Angesichts dessen, dass es ausserhalb des Bankenbereichs kaum ein praktisches Bedürfnis für solche «Beteiligungsscheine» zu geben scheint¹⁰¹ und für die Genossenschaftsbanken in der Bankengesetzgebung nunmehr eine spezialrechtliche Lösung geschaffen wurde (Art. 11 Abs. 2^{bis} und Art. 14 ff. BankG), besteht keine Notwendigkeit der Schaffung neuer Instrumente zur Eigenkapitalfinanzierung von Genossenschaften im Obligationenrecht. Sollte es seitens von

⁹³ Vgl. BGE 140 III 206 E. 3.4-3.7. Dieser Entscheid wurde mehrheitlich in der juristischen Lehre als korrekt eingestuft: HERBERT WOHLMANN, Revision, S. 1; ADRIANO R. HUBER/HANS CASPAR VON DER CRONE, Zulässigkeit von Partizipationsscheinen bei Genossenschaften, in: SZW/RSDA 4/2014, S. 445 ff.; THOMAS JUTZI/MARTINA HERZOG, Das Beteiligungskapital von Genossenschaften, ZBJV Heft Nr. 1/2021, S. 3 f. (zit. JUTZI/HERZOG, Beteiligungskapital).

⁹⁴ Vgl. hierzu die Stellungnahmen des Bundesrates vom 8. Mai 2015 zu [Mo. 15.3144 Pezzatti, Partizipationskapital für Genossenschaftsbanken](#) sowie zu [Mo. 15.3144 Pezzatti, Partizipationskapital für Genossenschaftsbanken](#).

⁹⁵ Bankengesetz, BankG, SR **952.0**.

⁹⁶ [Mo. 15.3144 Pezzatti, Partizipationskapital für Genossenschaftsbanken](#) und [Mo. 15.3220 Abate, Beteiligungskapital für Genossenschaftsbanken](#). Vgl. auch AB SR **2015**, S. 668.

⁹⁷ Vgl. AB NR **2015**, S. 2066; AB SR **2015**, S. 668 und JUTZI/HERZOG, S. 8.

⁹⁸ Botschaft zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) vom 4. November 2015, BBI **2015** 9058 f.

⁹⁹ AS **2018** 5247, **2019** 4631; BBI **2015** 8901.

¹⁰⁰ Vgl. JUTZI/HERZOG, Beteiligungskapital, S. 3 und 9; GERBER, Organisationsform, S. 66 und TAISCH/SCHWYTER, Finanzierung, S. 509.

¹⁰¹ FORSTMOSER, Plädoyer, S. 218 sowie GERBER, Organisationsform, S. 67.

Versicherungsgenossenschaften ein Bedürfnis zur Ausgabe von «Beteiligungsscheinen» geben, so müsste analog zur Lösung in der Bankengesetzgebung eine spezifische Lösung im Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen¹⁰² vorgesehen werden. Falls eine Genossenschaft trotzdem «Beteiligungsscheine» ausgeben möchte, so besteht für diese aufgrund des Fusionsgesetzes die Möglichkeit, sich in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln und sodann Partizipationskapital zu schaffen. Diesbezüglich hat der Bundesrat bereits in seiner Botschaft zur Revision des GmbH-Rechts erläutert, dass, wenn eine stimmrechtslose Beteiligung am Risikokapital der Gesellschaft geschaffen werden soll, sachgerechterweise die Rechtsform der Aktiengesellschaft zu wählen sei.¹⁰³

2.2.9 Notwendigkeit der Beibehaltung von Verweisen auf das Aktienrecht oder Schaffung einer eigenen Lösung

2.2.9.1 Ausgangslage

Das Postulat verlangt vom Bundesrat zu prüfen, ob es weiterhin Verweise auf das Aktienrecht braucht respektive ob aus dem Aktienrecht übernommene Verpflichtungen in das Genossenschaftsrecht überführt werden können.

2.2.9.2 Erläuterungen

Unter «Verweisen» versteht man den Verzicht auf eigene Regelungen in einem Gesetz und die Bezugnahme auf andere, bereits bestehende Rechtsnormen.¹⁰⁴ Bekanntlich kennt das Gesellschaftsrecht eine Reihe von verschiedenen Rechtsformen (z.B. die Genossenschaft, die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung etc.), deren Grundstrukturen auf unterschiedliche Bedürfnisse ausgerichtet sind. Soweit sich aus den daraus folgenden wesensmässigen Unterschieden nichts anderes ergibt, regelt der Gesetzgeber dieselben Fragestellungen in den verschiedenen Rechtsformen grundsätzlich übereinstimmend.¹⁰⁵ Anstelle individueller Regelungen für jede einzelne Gesellschaftsform werden rechtformübergreifende einheitliche Ordnungen geschaffen.¹⁰⁶ Nur so lassen sich sachwidrige Abweichungen im Interesse der Konsistenz und der inneren Stimmigkeit des Gesellschaftsrechts vermeiden.¹⁰⁷ Wird eine Rechtsform revidiert, so sind die Neuerungen auch für andere Rechtsformen zu übernehmen, wenn deren rechtliche Konzeption nicht eine abweichende Regelung nahe legt.¹⁰⁸

Aus der gewollten Parallelität der Regelung bestimmter Sachfragen bei mehreren Rechtsformen folgt, dass im Gesellschaftsrecht Querverweisungen auf das Recht einer anderen Rechtsform gemacht werden. Diese sind grundsätzlich als sog. «dynamische Verweise» zu verstehen.¹⁰⁹ Wird eine Norm, auf die an anderer Stelle verwiesen wird, revidiert, so beziehen sich die entsprechenden Verweisungen auf das jeweils geltende, d.h. das neue Recht. Eine abweichende Ordnung hiervon müsste vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen werden.¹¹⁰ So wurde denn auch beispielsweise im

¹⁰² Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG, SR 961.01.

¹⁰³ Botschaft zur Revision des Obligationenrechts (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), BBl 2002 3249.

¹⁰⁴ BGE 132 III 470 E. 4.1 und GESETZGEBUNGSLEITFADEN, Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes, 4. Aufl., Bundesamt für Justiz, Bern 2019, Rz. 739 (zit. GESETZGEBUNGSLEITFADEN).

¹⁰⁵ BBl 2002 3166.

¹⁰⁶ Vgl. Siehe hierzu vorstehend, Ziff. 2.2.1.2 sowie FORSTMOSER, Plädoyer, S. 212; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSERT/SETHE, § 10 N 181 ff.; TURIN/ZIHLER, Schlussbericht, S. 111 sowie TROXLER, Entwicklung, Ziff. II. 4.

¹⁰⁷ BBl 2017 468 und 2002 3166.

¹⁰⁸ BBl 2002 3166.

¹⁰⁹ Vgl. BGE 132 III 470 E. 4.1; DIETER GRAUER, Die Verweisung im Bundesrecht, insbesondere auf technische Verbandsnormen, Diss. Basel 1979, Zürich 1980, S. 64 ff. und 71 ff.; HEINRICH KOLLER/HANSPETER KLÄY, Das Mittel der gesetzlichen Verweisung im Gesellschaftsrecht, in: Aktienrecht 1992–1997, Versuch einer Bilanz, Festschrift Prof. Rolf Bär, Bern 1998, S. 193 ff.; BRIGITTE TANNER, Die Auswirkungen des neuen Aktienrechts auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Bankaktiengesellschaften, in: Festschrift Prof. Peter Forstmoser, Zürich 1993, S. 39 ff.

¹¹⁰ BBl 2017 469 und 2002 3167 sowie TROXLER, BK-Genossenschaft, § 1 N 204.

Zuge der jüngsten Aktienrechtsreform verschiedentlich mittels «dynamischen Verweisen» geregelt, dass bestimmte aktienrechtliche Bestimmungen bei Genossenschaften «entsprechend» oder «sinngemäss» Anwendung finden (z.B. Art. 893a, 902a sowie 903 OR).¹¹¹

2.2.9.3 Ergebnis der Prüfung

Die Verwendung von Verweisen in Gesetzen entspricht der Schweizerischen Rechtsetzungstradition und verkürzt Gesetzestexte erheblich, erhöht ihre Verständlichkeit und verringert den Rechtsetzungsbedarf.¹¹² Eine Überführung der aus dem Aktienrecht übernommene Verpflichtungen in das Genossenschaftsrecht würde zu redundanten Wiederholungen führen, den Gesetzestext entsprechend erweitern und den Anpassungsbedarf bei Gesetzesänderungen und -revisionen erhöhen. Aus diesen Gründen ist hiervon Abstand zu nehmen. Im Übrigen wird die Verwendung von dynamischen Verweisen auf die aktienrechtlichen Bestimmungen im Genossenschaftsrecht von der juristischen Lehre begrüsst.¹¹³

3 Schlussbetrachtung

Eine Totalrevision des Genossenschaftsrechts und damit die Erarbeitung einer mehrheitsfähigen Vorlage ist angesichts der Vielfalt des Genossenschaftswesens kaum erfolgversprechend, da die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse der Genossenschaften und ihrer Mitglieder sich nicht decken oder gar widersprechen. Zudem gilt es zu bedenken, dass eine Totalrevision des Genossenschaftsrechts zu einer erhöhten Normendichte, zu administrativen Hürden und zu einem Verlust der charakteristischen liberalen Grundzüge dieser Rechtsform führen würde.

Das geltende Genossenschaftsrecht zeichnet sich insbesondere durch seine Flexibilität sowie freiheitliche Gestaltung aus. Die gesetzlichen Bestimmungen regeln die wichtigsten Elemente dieser Rechtsform und es besteht viel Raum für die privatautonome Gestaltungsfreiheit, welche in den Statuten sowie Reglementen einer Genossenschaft verwirklicht werden kann. Das geltende Genossenschaftsrecht hat sich bewährt, da nur vereinzelt grundlegende gesetzgeberische Eingriffe sowie damit einhergehende Anpassungen in der Vergangenheit notwendig waren und es zu diesem auch wenig höchstgerichtliche Rechtsprechung mit korrigierendem Inhalt gibt. Um sicherzustellen, dass das Genossenschaftsrecht zeitgemäss ist, wurde es seit seiner Inkraftsetzung nicht nur kontinuierlich rechtsformübergreifend an die wesentlichen Rechtsentwicklungen angepasst (z.B. Schaffung des Fusionsgesetzes, Revision des Rechnungslegungs- und Revisionsrechts), sondern es gab auch zahlreiche Änderungen aufgrund von Gesetzesnovellen.

Im vorliegenden Bericht wird verdeutlicht, dass mit Blick auf die Mehrheit der Prüfpunkte des Postulats keine Gesetzesänderungen notwendig sind. So muss die Legaldefinition der Genossenschaft nicht geändert, die grundsätzliche Treuepflicht von Genossenschaftsmitgliedern nicht abgeschafft und es müssen keine neuen Instrumente zur Eigenkapitalfinanzierung geschaffen werden. Es ist auch an den im Genossenschaftsrecht vorgesehenen Verweisen auf das Aktienrecht festzuhalten. Es gibt aber vereinzelte Bestimmungen im Genossenschaftsrecht, welche im Sinne einer Modernisierung sowie unter Berücksichtigung des Prinzips des gleichen Rechts für gleiche wirtschaftliche Sachverhalte angepasst werden können (z.B. Reduktion der Mindestanzahl von sieben auf drei Gründungsmitgliedern sowie die Schaffung spezifischer Bestimmungen für grosse Genossenschaften sowie Grossgenossenschaften). Hierfür braucht es keine umfassende Revision und es besteht kein gravierender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, sondern es handelt sich lediglich um punktuelle

¹¹¹ Vgl. FORSTMOSER, Plädoyer, S. 234.

¹¹² GESETZGEBUNGSLEITFADEN, Rz. 741.

¹¹³ Vgl. FORSTMOSER, Plädoyer, S. 234; TROXLER, BK-Genossenschaft, § 1 N 205 sowie FABRIZIO, BK-Genossenschaft, § 3 N 16.

Zeitgemässes und zukunftsfähiges Genossenschaftsrecht

Anpassungen, welche beispielsweise im Zusammenhang mit anstehenden Gesetzesnovellen vorgenommen werden können.

Vor diesem Hintergrund will der Bundesrat auf eine Totalrevision des Genossenschaftsrechts verzichten und weiterhin den bewährten Weg der punktuellen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen der Genossenschaft aufgrund von neuen Sachlagen, Bedürfnissen und Vorstellungen beschreiten. Der Bundesrat versteht es als Daueraufgabe, den Genossenschaftsstandort Schweiz zeitgemäss und zukunftsfähig zu behalten. Entsprechend beobachtet er die Entwicklungen im Bereich der Genossenschaften weiterhin aufmerksam.